Zur Lehre von der bewußten Nichtübereinstimmung von Willen und Erklärung.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ludwig Königsberger,
Referendar im Bezirke des Kammergerichts.

Berlin 1921

BUCHDRUCKEREI KARL GIESEKE, BAD LAUTERBERG (HARZ)

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Dr. Victor Bruns,

o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Berlin,

in ergebener Dankbarkeit gewidmet.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:

Geheimer Justizrat Professor Dr. Otto Fischer.

I. Historischer Überblick.

II. Die Aufgabe.

III. Der Begriff der Mentalreservation.

A. Der wesentliche Begriffsinhalt.

a) § 116 Satz 1 B. G. B.

1. Die Willenserklärung.
2. Der Vorbehalt.
3. Die Geheimhaltung des Vorbehalts.
4. Abweichende Definitionen.

b) § 116 Satz 2 B. G. B.

B. Abgrenzung gegen verwandte Tatbestände.

1. Simulation (B. G. B. § 117).

a) § 116 Satz 1 und § 117 Abs. 1 B. G. B.
b) § 116 Satz 2 und § 117 Abs. 1 B. G. B.
c) Einseitige Simulation und Mentalreservation.

2. Scherz (Harmlosigkeit. — B. G. B. § 118).

IV. Die rechtliche Wirkung der bewußt nicht mit dem Willen übereinstimmenden Erklärung.

A. Der bewußte Mangel des Willens schadet der Rechtswirksamkeit der Erklärung, sofern nicht andere rechtserhebliche Umstände hinzutreten, grundsätzlich nicht. (Mentalreservation, § 116 Satz 1 B. G. B.)

Besonderheiten:

1. Vollmacht (B. G. B. § 166 ff.),
2. Verzeihung (B. G. B. §§ 532, 1570, 2337, 2343).
3. Eheschließung (B. G. B. § 1317).

Dieser Grundsatz wird aufgehoben, sofern

B. Dritte die Mentalreservation durchschauen (B. G. B. § 116 Satz 2), und zwar sowohl

a) bei empfangsbedürftigen Erklärungen wie auch
b) bei nichtempfangsbedürftigen Erklärungen.

Besonderheiten:

1. Testament und Erbvertrag (B. G B. §§ 1937, 2265 und 1941).
2. Ehe (B. G. B. § 1323 ff.).
3. Vollmacht (B. G. B. §§ 164, 171).
4. Cession (B. G. B. §§ 405, 409).
5. Adoption (B. G. B. § 1741).
6. Erbschaftsannahme (B. G. B. § 1943).

C. Der Standpunkt wird ferner durchbrochen, wenn bei empfangsbedürftigen Erklärungen der Erklärungsempfänger mit der Abgabe einer Scheinerklärung **einverstanden** ist (B. G. B. § 117 Abs. 1). Diese Scheidung in „Kenntnis" und „Einverständnis" wie sie in den §§ 116 Satz 2 und 117 Abs. 1 B. G. B. durchgeführt wird, ist unglücklich gewählt und für die Praxis unbrauchbar.

D. Eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes von der Unwirksamkeit des bewußt abweichenden Willens von der Erklärung findet sich im § 118 B. G. B. Die von der Praxis durchgeführte analoge Anwendung dieses zunächst für den Fall des Scherzes bestimmten Paragraphen auf den Fall der Prahlerei ist zu billigen und dahingehend zu erweitern, daß die Bestimmung des § 118 B. G. B. überall dort Anwendung zu finden hat, wo die bewußte Nichtübereinstimmung von Willen und Erklärung auf Harmlosigkeit beruht.

Anhang:

I. Der Tatbestand des § 164 Abs. 2 B. G. B.
   a) Der allgemeine Tatbestand.
   b) Der Mangel des Willens des Vertreters, im eigenen Namen zu handeln.

II. Vergleich der §§ 116 und 164 Abs. 2 B. G. B. Eine Gesetzeskonkurrenz beider Bestimmungen ist ausgeschlossen.